



Inhalt

Wissenswertes	3
Statistik der Nachprüfungsverfahren 2017 veröffentlicht: Weiterhin rückläufiger Trend	3
Leitfaden für UfAB 2018 erschienen: Ausschreibung und Bewertung von IT-Dienstleistungen	3
Bundesrechnungshof: 2017 Bemerkungen - Ergänzungsband Nr. 07 "Schlechtes Projektmanagement verzögert und verteuert Modernisierung von Fregatten gravierend"	4
Übersicht zum Stand der Einführung der UVgO in den Bundesländern	4
UVgO gilt zukünftig auch für Zuwendungsempfänger	4
Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung von Notebooks und Multifunktionsgeräten aktualisiert	5
Award "Innovation schafft Vorsprung" des BME	5
Ideen zur weiteren Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefragt	5
Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie	5
Rat für Nachhaltige Entwicklung gibt Hinweise für nachhaltiges Veranstaltungsmanagement	6
Bewerbung für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2018	6
BME prämiert beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei Beschaffungen	6
Flexibel sein und erst mal machen: Manuela Haddadzadeh, oberste Einkäuferin des Norddeutschen Rundfunks	7
BMI: Tätigkeitsbericht 2017	7
Recht	8
Negative Eignungsprognose wegen vorheriger Schlechtleistung	8
Schlechtleistung nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB	9
Vorbereitung von Vergabeunterlagen ist dem Vergabeverfahren vorgelagert	9
International	10
Aus der EU	10
Überarbeitung der Entsenderichtlinie	10
Grand Paris Express will deutsche Unternehmen für Ausschreibungen gewinnen	10
Neues Handelsabkommen EU/Mexiko- Öffnung der Beschaffungsmärkte	11
Zukünftige EU-Kohäsionspolitik: Einfachere Regeln und Investitionen mit klarem europäischen Mehrwert	11
Konsultationen zur Zukunft Europas	11
Leitlinie für innovative Beschaffung der EU-Kommission	11
Aus den Bundesländern	12
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	12
Berlin: Ausstieg aus dem Einweg - Kampf dem Mehrwegbecher-to-go	12
Brandenburg und Berlin: Stetiger Zuwachs FSC-zertifizierter Betriebe in Berlin und Brandenburg	12
Nordrhein-Westfalen: Unterschwellenvergabeordnung in Kraft	13

Schleswig-Holstein I: Entwurf eines neuen Landesvergabegesetzes in der Anhörung	13
Schleswig-Holstein II: „Nachhaltige Beschaffung in die Verantwortung der Vergabestellen geben“ 14 Veranstaltungen	15



Statistik der Nachprüfungsverfahren 2017 veröffentlicht: Weiterhin rückläufiger Trend

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Statistik der in 2017 eingegangenen und beendeten Nachprüfungsverfahren veröffentlicht. Der Forum Vergabe e.V. hat hierzu in getrennten Aufstellungen die Werte für die Verfahren vor den Vergabekammern und den Beschwerdeverfahren vor den Oberlandesgerichten zusammengefasst. Die Zahl der bei den Vergabekammern eingegangenen Anträge liegt mit 824 etwas unter dem letztjährigen Wert von 880 Anträgen und deutlich unter dem langjährigen Mittelwert von 1.003 Verfahren pro Jahr. Bei der VK Bund gingen hingegen mit 165 Anträgen deutlich mehr ein als in 2016 (145). Der Anteil der nach § 163 Abs. 2 GWB nicht zugestellten Anträge lag mit 7 % über dem langjährigen Mittel von 5,88 % und deutlich über dem letztjährigen Wert von 3,8 %. Vor allem zwei Vergabekammern machen von dieser Möglichkeit Gebrauch: Wie in den letzten Jahren wurden von der VK Berlin viele Anträge nicht zugestellt, dieses Jahr 12 von 33 Eingängen. Anders als in den Vorjahren hat auch die VK Sachsen wiederholt zu dieser Maßnahme gegriffen, und zwar bei 20 von 37 Anträgen. Von den insgesamt 58 nicht zugestellten Anträgen betreffen 32 allein diese beiden Vergabekammern. Die Entscheidungsfrist wurde insgesamt in 54,9 % aller Verfahren verlängert, das ist etwas weniger als im Vorjahr (57,5 %), als der höchste seit 1999 errechnete Wert erreicht wurde. Die VK Südbayern hat 65-mal die Entscheidungsfrist verlängert (bei 61 Eingängen), die VK Rheinland (Köln) 51-mal (bei 45 Eingängen). Aber auch die VK Bund hat dieses Jahr wiederholt die Entscheidungsfrist verlängert, 56-mal bei 165 Eingängen; im letzten Jahr nur 32-mal bei 145 Eingängen. Der Anteil der durch Rücknahme oder zugunsten des Antragsgegners beendeten Verfahren erreicht mit 62,6 % einen Höchstwert – wobei erfahrungsgemäß viele Rücknahmen auch auf Abhilfe durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Die oft auf einer solchen Abhilfe beruhenden sonstigen Erledigungen sind mit 22,6 % ebenfalls auf einem Höchststand. Zugunsten des Antragstellers wurde in 14,9 % der Verfahren entschieden, was grob dem langjährigen Mittel von 14,54 % entspricht.

Quelle: Forum vergabe; News vom 18. April 2018

Leitfaden für UfAB 2018 erschienen: Ausschreibung und Bewertung von IT-Dienstleistungen

Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik teilte mit, dass die "Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen" (UfAB) vollständig überarbeitet worden ist. Unter Federführung der Zentralstelle für IT-Beschaffung (ZIB) des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat berücksichtigt die neu entwickelte UfAB 2018 die aktuelle Rechtslage nach der letzten großen Reform im Ober- und Unterschwellenbereich des Vergaberechts. Hauptaugenmerk wird dabei auf die Verfahrensarten im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeverordnung (VgV) und in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gelegt. Zudem sind neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus Praxis und Rechtsprechung der IT-Vergabe im Praxisleitfaden aufgenommen worden. Die Empfehlung des IT-Beauftragten ist, dass die bisherigen UfAB-Versionen nicht mehr angewandt werden sollen. Als Praxisleitfaden wird die UfAB für die Durchführung von IT-Beschaffungen angewandt und richtet sich direkt an die mit der Ausschreibung befassten IT-Beschaffer. Die aktuelle Version (UfAB 2018), entstanden unter der Mitwirkung der Beschaffungsexperten des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, orientiert sich in ihrer neuen Struktur an den wesentlichen Phasen des Beschaffungsablaufs:

- Planung einer Beschaffung
- Design einer Beschaffung
- Durchführung eines Vergabeverfahrens

Neu seien u.a. das Verfahren der Innovationspartnerschaft sowie eine grundsätzlich stärkere Vermittlung der Inhalte durch praxismgerechte Grafiken und Checklisten. Auch für Unternehmen der IT-Wirtschaft, die sich an Vergabeverfahren der öffentlichen Hand beteiligen, ergäben sich durch die Vereinheitlichung wesentliche Erleichterungen bei der Angebotserstellung. Nicht zuletzt solle durch die angestrebte Vereinheitlichung Verwaltungsaufwände reduziert und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet werden. Der Praxisleitfaden UfAB 2018 kann auf den Internetseiten des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik eingesehen und im PDF-Format heruntergeladen werden.

Quelle: ibr-online, Nachricht vom 04. Mai 2018.

Bundesrechnungshof: 2017 Bemerkungen - Ergänzungsband Nr. 07 "Schlechtes Projektmanagement verzögert und verteuert Modernisierung von Fregatten gravierend"

„Die Bundeswehr hat bei der Modernisierung von IT-Systemen auf Schiffen Fehler im Projektmanagement gemacht. In der Folge hat sich die Modernisierung um mehrere Jahre verzögert. Die Kosten pro Schiff haben sich von 6 auf 30 Mio. Euro vervielfacht“ so der Bundesrechnungshof in einer Pressemitteilung vom 24.04.2018. Diese und weitere Ergänzungen zu den Bemerkungen 2017 sollen noch vor der parlamentarischen Sommerpause vom Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages beraten werden. Bei der Modernisierung der Einsatzsysteme auf 12 Fregatten der Klassen 122 und 123 stellt der Bundesrechnungshof u.a. fest:

- Der Vertrag mit dem Auftragnehmer enthielt keine detaillierte Beschreibung, wie die einzelnen Anforderungen einer vertraglich geregelten „compliance list“ zu verstehen sind.
- Nach Auftragserteilung wurde der Vertragsumfang von 12 auf nunmehr nur noch vier Fregatten geändert.
- Nach Abnahme des auf einem ersten Schiff installierten Einsatzsystems 2011 (Beginn der Gewährleistung aber auch Übergang der Beweislast für später festgestellte Mängel auf den Bund) stellte sich bei einer einsatznahen Erprobung heraus, dass das installierte Einsatzsystem wegen „sicherheitsrelevanter Fehler in der Software“ nicht einsatzfähig ist. Trotz Nachbesserung scheiterten ähnliche Einsatzprüfungen in den Jahren 2012 und 2014, erst die nunmehr vierte Einsatzprüfung in 2016 war erfolgreich.
- Der ursprünglich geplante Auftragswert für 12 Schiffe belief sich auf 68 Mio. €. Nach Vertragsänderung in 2008 und der Reduzierung auf vier Schiffe beliefen sich die Plankosten auf 96 Mio. €. Derzeit rechnet das BMVg mit Gesamtkosten der Modernisierung von 120 Mio. €; dies allerdings bezogen auf nur vier statt der ursprünglich geplanten 12 Schiffe.

Der Bundesrechnungshof schließt seine Bemerkungen mit Hinweisen zu einem effektiveren Projektmanagement seitens des BMVg ab, da allein bei der Fregattenklasse 123 noch ausstehende weitere Modernisierungen in Höhe von 250 Mio. € geplant sind.

Quelle: Bundesrechnungshof, Pressemitteilung 03 und Ergänzung unter:

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2017-ergaenzungsband/rede-pressemittelung/2018-pressemittelung-03-bemerkungen-2017-ergaenzungsband>

Übersicht zum Stand der Einführung der UVgO in den Bundesländern

Nachdem der Bund, Hamburg und Bremen (alle bereits in 2017), Bayern (01.Januar 2018), das Saarland (01. März 2018) und das Land Brandenburg (01.Mai 2018 für Kommunen) nunmehr die UVgO eingeführt haben, geht es offenbar auch in anderen Bundesländern voran. B_I Medien hat eine aktuelle Übersicht zum Stand der Umsetzung in den noch ausstehenden Bundesländern erstellt. Während aus Sachsen und Sachsen-Anhalt keine aktuellen Informationen vorliegen, wird das Land Hessen dem Bericht zufolge ganz auf die Einführung der UVgO verzichten und die VOL/A beibehalten. Die Übersicht finden sie [hier](#).

Quelle: B_I Medien; News 08.05.2018

UVgO gilt zukünftig auch für Zuwendungsempfänger

Bereits seit September 2017 wenden Bundesauftraggeber bei der Beschaffung im Unterschwellenbereich die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an. Nicht betroffen waren bisher Zuwendungsempfänger, die gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) weiterhin die VOL/A, 1. Abschnitt, bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten hatten. Mit Rundschreiben vom 25. April 2018 wurde nicht nur der Anwendungsbefehl für die EVB-IT in die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV BHO) eingefügt, sondern auch Nr. 3.1 der ANBest-P geändert. Das zuständige Bundesfinanzministerium teilte mit, dass Nr. 3.1 der ANBest-P wie folgt neu gefasst wird: „Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind anzuwenden – für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).“ Die ANBest-P sind vom Zuwendungsgeber bei der Projektförderung unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen (VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO). Die Änderung der VV zu § 44 BHO tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Quelle: Vergabeblog

Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung von Notebooks und Multifunktionsgeräten aktualisiert

Unter www.ITK-Beschaffung.de können öffentliche Einkäufer die aktualisierten Leitfäden „Notebooks produktneutral ausschreiben“ sowie „Multifunktionsgeräte produktneutral ausschreiben“ abrufen. Mit den Leitfäden erhalten die öffentlichen Auftraggeber eine Hilfe, mittels der sie ihre Ausschreibungen produktneutral und unter Berücksichtigung aktueller technischer Anforderungen formulieren können. Die Leitfäden beinhalten u.a. neue Benchmarks zur Empfehlung und eine Auflistung aller relevanten Bewertungskriterien. Über sog. Benchmark-Tools wird die Vergleichbarkeit der Produkte von unterschiedlichen Herstellern bei der produktneutralen Ausschreibung sichergestellt. Ein zentraler Teil des Leitfadens befasst sich jetzt auch mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie der IT-Sicherheit. Die Empfehlungen im Leitfaden beruhen auf einem breiten Konsens in der ITK-Wirtschaft und wurden vom Digitalverband Bitkom, vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) und der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet.

Award "Innovation schafft Vorsprung" des BME

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) prämiiert herausragende Projekte bei der Beschaffung von Innovationen (Produkte und Dienstleistungen) und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse. Für den Award können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentliche Unternehmen und Institutionen bewerben. Er steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dem Sieger des Wettbewerbs winkt einen Gutschein für Beratungsleistungen in Höhe von 10.000 Euro. Nach einer Vorauswahl der besten Konzepte durch eine unabhängige Jury, werden die Bewerber mit den innovativsten Lösungen zur Präsentation am 27. November 2018 nach Frankfurt eingeladen. Aus deren Kreis wird von der Jury der Sieger ermittelt. Die offizielle Preisverleihung erfolgt dann im Rahmen des "Tages der öffentlichen Auftraggeber" in Berlin. Von den Teilnehmern kann ein Konzept zu innovativen Beschaffungsprozessen oder zur Beschaffung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen eingereicht werden. Das eingereichte Konzept muss in der Praxis Anwendung gefunden, dauerhaft zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Beschaffung beigetragen haben und auf andere vergleichbare Institutionen bzw. Organisationen der öffentlichen Hand übertragbar sein. Aus dem Einsatz der innovativen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sollte sich eine Produktivität und Effizienzsteigerung (finanziellen, prozessualen, umwelttechnischen Aspekten) ergeben haben. Einsendeschluss für die unveröffentlichte Arbeit in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal zwanzig Seiten, ist der **12. Oktober 2018**. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ideen zur weiteren Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gefragt

Die Bundesregierung hat erst Anfang 2017 die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Diese soll jedoch den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umfassender gerecht werden. Deshalb ist für dieses Jahr eine Aktualisierung vorgesehen. Für diese wünscht sich die Bundesregierung eine möglichst breite Beteiligung und lädt ein, sich mit Ideen daran zu beteiligen. Bei der Aktualisierung geht es nach dem Konsultationspapier des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung auch um die Frage nach einer besseren Berücksichtigung von Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung. Ihre Beiträge können Sie bis zum 26. Juni 2018 per E-Mail (Nachhaltigkeitsdialog@bpa.bund.de) oder Brief an das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Referat 315-Nachhaltigkeit, Postfach 11044 Berlin, Stichwort: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, senden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatistischeSeiten/Breg/Nachhaltigkeit/Konsultationspapier%202018/2018-06-05-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisieren.html>

Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Nach der Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung, sind die Regierungen hauptverantwortlich für deren Umsetzung und Überprüfung. Mit der Annahme der Agenda 2030 hat sich die deutsche Regierung für ihre Umsetzung ehrgeizige Ziele gesetzt. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist dabei der wichtigste Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030. Am 4. Juni 2018, anlässlich der 18. Jahreskonferenz des Rats für Nachhaltige Entwicklung in Berlin, wurde der Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgestellt. Dabei handelt es sich um ein zentrales, internationales Experten-Gutachten zu den Umsetzungsfortschritten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Bundesregierung hat eine Peer-Review-Gruppe beauftragt, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zu prüfen. Die Peer-Review-Gruppe hat dabei

insbesondere untersucht, was beim deutschen Nachhaltigkeitsansatz funktioniert und was nicht und die Stärken und Defizite Deutschlands analysiert. Der Bericht stellt zunächst fest, dass Deutschland für eine ambitionierte Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) gut aufgestellt ist und auch schon einiges erreicht hat. Die Nachhaltigkeitsinstitutionen seien gut konzipiert, die erforderlichen Technologien und finanziellen Mittel stünden zur Verfügung, wichtige Grundlagen der nachhaltigen Entwicklung sind fest in der Gesellschaft und im politischen System verankert. Hervorgehoben werden auch die zahlreichen gesellschaftlichen Initiativen und die aktive Unterstützung der weltweiten Umsetzung der Agenda 2030 durch Deutschland. Zugleich werden mehrere Empfehlungen ausgesprochen um die nachhaltige Entwicklung in Deutschland weiter voranzubringen. So u.a. den faktenbasierten und informierten Dialog an den Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzuwerten und zu stärken und den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung (PBnE) mehr Befugnisse zu verleihen und ihn zu befähigen, den Fortschritt der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehend zu prüfen. Die Bundesregierung sollte weiter ihre zentrale Koordinierung stärken, um die Kohärenz der Nachhaltigkeitspolitik zu verbessern. Die parlamentarische Kontrolle sollte erhöht und die unabhängige Funktion des Rates für Nachhaltige Entwicklung verbessert werden. Den Peer Review 2018 finden Sie unter: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2018/05/2018_Peer_Review_of_German_Sustainability_Strategy_BITV.pdf

Rat für Nachhaltige Entwicklung gibt Hinweise für nachhaltiges Veranstaltungsmanagement

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat seine Jahreskonferenz 2018 nach den Kriterien eines nachhaltigen Veranstaltungsmanagements geplant und durchgeführt. Dabei wurde u.a. der Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) berücksichtigt. Daneben wurden alle Maßnahmen, die bei der Durchführung von Veranstaltungen des Rates im Rahmen des nachhaltigen Veranstaltungsmanagements bereits in der Planungsphase bedacht wurden, dokumentiert und zusammengefasst. Die Dokumentation der Maßnahmen wurde auf der Internetseite des Rates eingestellt und ist einsehbar unter: <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/jahreskonferenz-2018/nachhaltiges-veranstaltungsmanagement/>

Bewerbung für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2018

Seit 2011 würdigt das Bundeswirtschaftsministerium mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis branchenübergreifend herausragendes Engagement im Bereich der Rohstoffeffizienz. Ausgezeichnet werden Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse. Auch in diesem Jahr werden wieder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 1.000 Beschäftigten und Firmensitz in Deutschland sowie eine Forschungseinrichtung als Preisträger ausgewählt. Die Bewerbungsunterlagen sind ab August 2018 auf der [Website des Deutschen Rohstoffeffizienz-Preises](#) abrufbar. Bewerbungen sind im Zeitraum 3.9.- 29.10.2018 möglich.

BME prämiert beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei Beschaffungen

Der <https://www.bme.de/bundesverband-materialwirtschaft-einkauf-und-logistik/> prämiert auch dieses Jahr wieder herausragende Projekte bei der Beschaffung von Innovationen (Produkte und Dienstleistungen) und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse. Für den **Award** können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentliche Unternehmen und Institutionen bewerben. Er steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dem Sieger des Wettbewerbs winkt ein **Gutschein für Beratungsleistungen** in Höhe von 10.000 Euro. Nach einer Vorauswahl der besten Konzepte durch eine unabhängige Jury werden die Bewerber mit den innovativsten Lösungen zur **Präsentation am 27. November 2018 nach Frankfurt** eingeladen. Aus deren Kreis wird von der Jury der Sieger ermittelt. Die offizielle **Preisverleihung** erfolgt dann im Rahmen des **"Tages der öffentlichen Auftraggeber" 2019** in Berlin. **Von den Teilnehmern kann entweder** ein Konzept zu innovativen Beschaffungsprozessen oder zur Beschaffung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen eingereicht werden. **Das eingereichte Konzept muss** in der Praxis Anwendung gefunden haben, dauerhaft zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Beschaffung beigetragen haben und auf andere vergleichbare Institutionen bzw. Organisationen der öffentlichen Hand übertragbar sein. Bei dem Beitrag muss es sich um eine unveröffentlichte Arbeit in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal zwanzig Seiten handeln. **Einsendeschluss: 12. Oktober 2018.** Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Flexibel sein und erst mal machen: Manuela Haddadzadeh, oberste Einkäuferin des Norddeutschen Rundfunks

Manuela Haddadzadeh ist oberste Einkäuferin des Norddeutschen Rundfunks und Preisträgerin des Hamburger Vergabepreises 2018. Die Jury hat ihr Engagement u.a. mit den Worten gewürdigt: „Der NDR hat unter der Leitung von Manuela Haddadzadeh in kürzester Zeit eine professionelle Einkaufsabteilung aufgebaut, die nicht nur nach vergaberechtlichen Grundsätzen handelt, sondern die auch nach den Grundsätzen des strategischen Einkaufs organisiert ist. Die Zeitschrift SUPPLY hat in einem Artikel die Preisträgerin vorgestellt und diesen Artikel dankenswerter Weise den ABSTn zur Veröffentlichung freigegeben. Der folgende Text ist eine stark gekürzte Version. Manuela Haddadzadeh hat es, dieses Besondere, das nebulös Charisma genannt wird: die Fähigkeit, mit wenigen Sätzen die volle Aufmerksamkeit aller zu erringen. Die 54-jährige Leiterin Einkauf und Logistik des Norddeutschen Rundfunks (NDR) in Hamburg hat ein Händchen für diffizile Situationen. Eine Gabe, die ihr wohl schon bei der Geburt in Teheran (Iran) in die Wiege gelegt wurde.... Haddadzadeh war gerade 15, als der Schah 1979 stürzte und Religionsführer Ajatollah Chomeini aus dem französischen Exil kommend die Macht übernahm. „Zum Glück haben wir die doppelte Staatsbürgerschaft, also auch deutsche Pässe“, berichtet Haddadzadeh heute rückblickend. Gemeinsam mit ihren beiden Schwestern und der Mutter flüchtete sie nach Deutschland, in die Heimat der Mutter.... Die Familie blieb in Hamburg, Haddadzadeh machte Abitur und studierte Betriebswirtschaft (BWL). ... Ein Studentenjob während des Exams brachte sie zum NDR. Und sie blieb. Zunächst in der Technischen Betriebswirtschaft, dann als Assistentin des Verwaltungsdirektors, dann als Verantwortliche für Lizenzen Fernsehen und schließlich seit nun 17 Jahren als Chefin Einkauf und Logistik. ... Den durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Dezember 2007 nötigen Wechsel zum öffentlichen Auftraggeber bewältigte sie mit Unterstützung der Hamburger Finanzbehörde beinahe schon unauffällig. Seither hat sie so viel Expertise in europaweiten Ausschreibungen, dass sie und ihr 15-köpfiges Team diese inzwischen auch für Radio Bremen und den Deutschen Rundfunk als Kooperationspartner durchführen. Zudem beschafft der NDR Einkauf innerhalb der „ARDArbeitsgruppe Koordinierte Beschaffung“ auch für weitere ARD-Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Sender in der Schweiz und Österreich.

... Gemeinsam mit den anderen Einkaufsleitern ist Haddadzadeh auch als Leiterin der Taskforce zur Umsetzung angestrebter Einkaufseinsparungen aktiv. Außerdem fungiert sie als Bindeglied zwischen dem Einkauf und den IT-Bereichen der ARD. „Schließlich macht die IT den größten Brocken bei unseren Einkäufen aus“, berichtet sie. Aber was kaufen Sender eigentlich so ein? „Alles“, lacht Haddadzadeh. Ihr Ausschreibungsportfolio reiche von der kompletten Büro-Ausstattung inklusive aller Soft- und Hardware bis hin zum voll ausgerüsteten Ü-Wagen. „Gerade haben wir die vernetzte Produktion unseres Auslandsstudios in London europaweit ausgeschrieben“, erzählt sie. ... „Veränderungen halten fit im Kopf, und Neues anzufangen, zu organisieren und zu strukturieren, das ist mein Ding“, lacht sie. Und wenn's dabei mal nicht wie erhofft läuft, dann folge sie dem Motto „Flexibel sein und erst mal machen“. (Kürzung durch Volker Romeike; ABST SH) Den vollständigen Artikel finden sie unter:

<https://www.supply-magazin.de/flexibel-sein-und-erst-mal-machen>

BMI: Tätigkeitsbericht 2017

Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI), die zentrale Vergabestelle des Bundes, hat ihren aktuellen Tätigkeitsbericht 2017 vorgelegt. Dieser bietet einen kompakten Überblick zu den zahlreichen Beschaffungsvorhaben des vergangenen Jahres. Berichtet über die Arbeit der neuen Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB), von erfolgreichen E-Projekten für die „Digitale Verwaltung 2020“ sowie die Beschaffung hochwertiger Technik und die Ausrüstung für Sicherheitsbehörden. Schließlich zeigt der aktuelle Tätigkeitsbericht des Beschaffungsamtes auch, wie mit effizienten Modernisierungsmaßnahmen Steuergelder gespart werden können und die Arbeit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) unter anderem für ökonomische Vorteile durch die Einbeziehung von Lebenszykluskosten bei der Beschaffung sorgt. Zum Bericht gelangen Sie unter:

http://www.bescha.bund.de/DE/Service/Publikationen/publikationen_taechtigkeitsberichte_migriert.html;jsessionid=E3D2E2960C2715E79501B33B069D61FA.1_cid325?nn=4067846

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 – 14



Negative Eignungsprognose wegen vorheriger Schlechtleistung

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Prüfung der Eignungskriterien einen Beurteilungsspielraum, wie er sich Kenntnis von der Eignung des Bewerbers verschafft. Der Einbezug von in der Vergangenheit mit einem Bieter gemachten negativen Erfahrungen ist bei der Bewertung der Eignung sachgerecht und zulässig.

Sachverhalt

Der öffentliche Auftraggeber schrieb einen Jahresvertrag zur Markierung von Bundes- und Landstraßen aus. Alleiniges Wertungskriterium war der Preis. Der Nachweis der Eignung war durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) möglich. Die Antragstellerin verwies für die Beurteilung ihrer Eignung auf die Eintragung in dieses Präqualifikationsverzeichnis. Das von ihr zum Submissionstermin vorgelegte Angebot war nach rechnerischer Prüfung das wirtschaftlich beste Angebot. Der öffentliche Auftraggeber teilte der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könne, da begründete Zweifel an ihrer Eignung im Hinblick auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bestehen würden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Markierungsarbeiten im Zuge von Jahresausschreibungen ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Firmen erfordern würden und die Antragstellerin diese Voraussetzungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfülle. Die Prüfung hätte ergeben, dass auf Grund der bisherigen Leistungserbringung bei Bauvorhaben in den Jahren 2009 bis 2016 erhebliche Pflichtverletzungen wie Schlechtleistungen, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, fehlerhafte Abrechnungen, Nichtleistung trotz mehrfacher Aufforderung sowie Verletzungen von vertraglichen Pflichten bei der Erfüllung vorangegangener Aufträge festgestellt worden seien. Diese führten in mehreren Fällen zur Kündigung bzw. Entziehung von Aufträgen. Es sei nicht erkennbar, dass die Antragstellerin Maßnahmen in organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht eingeleitet hätte, welche künftig vergleichbare Vertragsverletzungen ausschließen würden. Der daraufhin von der Antragstellerin erhobenen Rüge wurde nicht abgeholfen und die Vergabekammer angerufen. Diese wies den öffentlichen Auftraggeber zunächst per Beschluss an, erneut in die Angebotswertung einzutreten und diese Wertung unter Berücksichtigung des Angebotes der Antragstellerin und der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen. Der öffentlichen Auftraggeber habe es versäumt, die Gründe für die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin im Rahmen ihrer durchzuführenden Prognoseentscheidung transparent darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber kam zu keinem anderen Ergebnis, wogegen sich die Antragstellerin mit der Begründung wandte, dass der öffentliche Auftraggeber ihr gegenüber voreingenommen sei und nicht nachgewiesen habe, dass die Antragstellerin eine schwere Verfehlung begangen habe. Die Antragstellerin sei präqualifiziert und gem. ZTV-M 2013 zertifiziert.

Beschluss

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Der Ausschluss des Angebotes wegen mangelnder Eignung gemäß § 16 b Abs. 1 VOB/A ist von dem öffentlichen Auftraggeber nicht ermessensfehlerhaft getroffen worden. Die Eignung der Antragstellerin wurde durch den öffentlichen Auftraggeber auf Grundlage seiner Erfahrungen mit vorangegangenen Bauvorhaben aus den Jahren 2009 bis 2016 negativ beurteilt. Es ist sachgerecht und zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber in seine Wertung Erfahrungen mit einbezieht, die er mit einem bestimmten Bieter in der Vergangenheit gemacht hat. Er kann bei der Eignungsprüfung eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob vom Bieter unter allen heranzuziehenden Gesichtspunkten eine einwandfreie und vertragsgemäße Auftragsdurchführung zu erwarten ist. Grundsätzlich kann sich der öffentliche Auftraggeber bei der Prognoseentscheidung auch auf negative Erfahrungen bei einer vorangegangenen Maßnahme berufen. Hierbei reicht es aus, wenn er bei nur einem von mehreren Verträgen schlechte Erfahrungen mit dem Bieter gesammelt hat.

Praxistipp

Die mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung früherer Arbeiten durch einen Bieter kann bei der Wertung der Zuverlässigkeit des Bieters einbezogen werden. Einzelne von dem Bieter vertragsgerecht durchgeführte Aufträge führen nicht zur Aufhebung der ansonsten schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit.

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 30.08.2017 (3 VK LSA 63/17)

Schlechtleistung nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB

Auftraggeber obliegt Ermessensentscheidung; (schlechte) Erfahrung muss nicht notwendig aus derselben Leistungsart erfolgt sein

Sachverhalt:

Durchgeführt wurde ein EU-weites Offenes Verfahren zur Vergabe von Instandhaltungsleistungen an der Gefahrenmeldetechnik. Bieter A war bereits Vertragspartner des öAG im Rahmen der Installation einer neuen Brandmeldeanlage. A erbrachte seine Bauleistung hinsichtlich der Brandmeldeanlage mangelhaft und mit erheblichem Verzug. Zudem missachtete er wiederholt das bauvertragliche Kooperationsgebot. Hierdurch kam es zu Störungen bei den übrigen Gewerken, was zu einer Verzögerung der Nutzung des betroffenen Laborgebäudes führte. Der öAG setzte A entsprechende Nachfristen zur Fertigstellung seiner Leistung, die insgesamt auch nicht eingehalten wurden. Daraufhin kündigte der öAG den Bauvertrag und ließ die noch ausstehenden Leistungen im Wege der Ersatzvornahme fertigstellen. Auf eine darauf erfolgende Ausschreibung über die Instandhaltungsleistungen gab A das niedrigste Angebot ab. Der öAG teilte nach Wertung der Angebote A mit, dass sein Angebot wegen Vorliegens eines fakultativen Ausschlussgrundes ausgeschlossen werden müsse. Seine Bauleistung in Bezug auf das Laborgebäude sei erheblich und fortdauernd mangelhaft erfüllt worden und dies hätte zu einer vorzeitigen Beendigung des Bauvertrages geführt. A wendet sich daraufhin an die zuständige Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Der öAG durfte bei der Beurteilung des Ausschlusses auf das vertragliche Fehlverhalten des Bieters im Rahmen des zuvor stattgefundenen Bauauftrags abstellen. Die dem öAG obliegende Ermessensentscheidung wurde ordnungsgemäß getroffen. Es kommt nicht darauf an, dass es sich bei der schlechten Erfahrung um einen Bauauftrag handelte und später ein Dienstleistungsangebot bewertet wurde. Voraussetzung ist aber, dass beide Verträge inhaltlich, örtlich und zeitlich in einem engen Zusammenhang stehen. Dies ist vorliegend der Fall, so dass der öAG vertretbar zu dem Schluss kommen durfte, der Bieter würde nicht nur seinen bauvertraglichen, sondern auch den nunmehr ausgeschriebenen vertraglichen Pflichten einer Dienstleistung nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Praxistipp:

Eine Entscheidung über den Ausschluss eines Angebots wegen Schlechtleistung muss seitens des öAG in der Vergabeakte hinreichend begründet und dokumentieren werden. Auch die Anhörung des Bieters ist entsprechend zu verschriftlichen. Bieter können einen Ausschluss vom Verfahren möglicherweise verhindern, wenn sie überzeugend darlegen, dass sie Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, ein weiteres Fehlverhalten in der Zukunft zu vermeiden. Öffentliche Auftraggeber müssen getroffene und vorgebrachte Maßnahmen im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen.

VK Bund, Beschl. vom 29.12.2017 (Az.: VK 1-145/17)

Vorbereitung von Vergabeunterlagen ist dem Vergabeverfahren vorgelagert

Mitwirkung bei der Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen unterfällt nicht dem Mitwirkungsverbot nach § 6 VgV

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war in einem EU-weiten Verfahren die Restabfallentsorgung einer Kommune. Eine Aufteilung in Lose fand nicht statt. Die Gesamtbewertung erfolgte nach einem Punktesystem, wobei die Kosten mit 70% und die Umweltaspekte mit 30% bewertet wurden. Geschäftsführer E des öffentlichen Auftraggebers ist auch gleichzeitig Geschäftsführer einer zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit der Ausführung beauftragten Unternehmens. E hat bei der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen des streitgegenständlichen Verfahrens mitgewirkt. Ein Bieter sieht darin einen Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 6 VgV wegen eines möglichen Interessenskonflikts sowie Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot. Er wendet sich deshalb an die zuständige Vergabekammer und legt gegen deren Entscheidung Beschwerde vor dem OLG Frankfurt ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift dürfen Organmitglieder des öAG, bei denen ein Interessenskonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Die Mitwirkung des E bei der Erstellung der Vergabeunterlagen wird nach Ansicht des Gerichts aber nicht vom Anwendungsbereich des § 6 VgV umfasst. Es handele sich um Vorbereitungshandlungen und diese seien dem Beginn eines Vergabeverfahrens vorgelagert, also vom Verfahren losgelöst. Deutlich würde dies durch den Wortlaut der Vorschrift, der eine Mitwirkung „in einem Vergabeverfahren“ verlangt. Zudem widerspreche es auch dem Regelungszweck der Norm: Sie will verhindern, dass eine vom öAG eingeschaltete, nicht neutrale Person an verfahrenslenkenden Entscheidungen, wie beispielsweise bei der Auswahl von Bietern im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs, mitwirken kann.

Praxistipp:

Vor dem Hintergrund der Entscheidungsgründe spielt es keine Rolle für die Beurteilung, ob hier tatsächlich ein Interessenskonflikt bestand oder nicht. Durch die klare Trennung der Vorbereitungsmaßnahmen von dem eigentlichen Verfahren und dem dadurch fehlenden Anwendungsbereich für den § 6 VgV, wird eine solche Prüfung obsolet.

OLG Frankfurt, Beschl. vom 29.3.2018 (Az.: 11 Verg 16/17)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 14



International

Aus der EU

Überarbeitung der Entsenderichtlinie

Die Entsenderichtlinie soll die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen erleichtern und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb gewährleisten und dafür Sorge tragen, dass die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat geschickt werden, um dort zu arbeiten, gewahrt bleiben. Am 11. April 2018 hat der Europäische Rat den mit dem Europäischen Parlament ausgehandelten Kompromisstext der überarbeiteten Richtlinie gebilligt. Die endgültige Verabschiedung erfolgt, sobald das Europäische Parlament über die Richtlinie abgestimmt hat. Mit der Überarbeitung werden die bestehenden Rechtsvorschriften den neuen Wirtschafts- und Arbeitsmarktbedingungen angepasst. Die neue Richtlinie regelt u.a. für entsandte Arbeitnehmer die Lohngleichheit vom ersten Tag der Entsendung an, für diese gelten die gleichen Regeln wie für einheimischen Arbeitnehmer. Der Begriff der langfristigen Entsendung wurde eingeführt und die damit verbundenen Rechtsfolgen bestimmt. Die Zahl der Tarifverträge, die in den Mitgliedstaaten, in denen ein System zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen besteht, gelten können, wurde erhöht. Tarifverträge können zukünftig auf entsandte Arbeitnehmer in allen Sektoren und Branchen angewandt werden und nicht nur wie bisher in der Baubranche. Die Richtlinie stärkt auch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern. Die Richtlinie muss spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Die Pressemitteilung des Europäischen Rats finden Sie [hier](#).

Grand Paris Express will deutsche Unternehmen für Ausschreibungen gewinnen

Im Rahmen des Großprojekts "Grand Paris Express" zum Metroausbau im Großraum von Paris sollen bis 2030 rund 200 Kilometer neue Metrostrecken mit 68 Stationen gebaut werden. Die Regierung hat hierfür einen neuen Zeitplan aufgelegt. Mit ihm beginnt die zweite Welle an Ausschreibungen. Die Projektgesellschaft wünscht sich eine stärkere Beteiligung ausländischer Firmen, um günstigere Angebotspreise zu erzielen. Das Metro-Großprojekt war aufgrund von Kostenüberschreitungen zuletzt verstärkt in die Kritik geraten. Nachdem der französische Rechnungshof Ende 2017 die Kostenexplosion angeprangert hatte, änderte die Regierung im Februar 2018 den Zeitplan über das Jahr 2030 hinaus und forderte Einsparungen. Dies ist auch der Grund dafür, dass eine größere ausländische Beteiligung angestrebt wird. So könnten bei den Bieterwettbewerben günstigere

Preise erzielt werden. Auch bringt das riesige Bauvolumen die französische Bauindustrie an den Rand ihrer Kapazitäten. Das Engagement von deutschen Firmen ist bisher gering. Die zweite Ausschreibungsrunde bietet hier neue Chancen. Gleichwohl bestehen erhebliche Hindernisse für deutsche Unternehmen. Beispielsweise das bei der Ausschreibung zur Anwendung kommende Innovationsverfahren (Processus d'innovation). Unternehmen müssen detailliert ihre Kompetenzen darstellen, was sich oft als Manko bei den Angeboten herausstellt. Notwendig sei eine Zusammenarbeit mit lokalen Bauunternehmen und lokalen Ingenieurbüros. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Neues Handelsabkommen EU/Mexiko- Öffnung der Beschaffungsmärkte

Die EU und Mexiko haben bei den Verhandlungen über die Modernisierung des bestehenden Handelsabkommens eine grundsätzliche Einigung erzielt. Das Abkommen wird zu einer erheblichen Öffnung des Handels mit Dienstleistungen führen. Insbesondere bei Finanzdienstleistungen, Beförderungsdienstleistungen, dem elektronischen Geschäftsverkehr und Telekommunikationsdiensten sowie dem Online-Handel. Die EU geht davon aus, dass die Wirtschaft insgesamt von erheblichen Zollsenkungen und von vereinfachten Zollverfahren profitieren wird. Das Abkommen beinhaltet insbesondere auch wesentliche Fortschritte bei der weiteren Marktöffnung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Unternehmen erhalten auf Gegenseitigkeitsbasis Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf den Märkten sowohl in der EU als auch in Mexiko. Unternehmen aus der EU und aus Mexiko werden ob sie ein Angebot in Mexiko oder in der EU einreichen, gleich behandelt. Mexiko öffnet dabei für Unternehmen aus der EU auch den Zugang zu Beschaffungen einiger subzentraler, regionaler Behörden. Das Recht der EU-Mitgliedstaaten, öffentliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu organisieren, wird durch das neue Abkommen in vollem Umfang gewahrt. Nach der Grundsatzeinigung werden Verhandlungsführer beider Seite alle noch verbleibenden technischen Fragen klären, sodass bis Ende 2018 soll eine endgültige Fassung des Abkommens vorgelegt werden kann. Anschließend wird die Kommission das Abkommen der Rechtsförmlichkeitsprüfung unterziehen, in alle Amtssprachen der EU übersetzen und sodann dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Genehmigung vorlegen. Nähere Informationen zum Abkommen finden Sie [hier](#).

Zukünftige EU-Kohäsionspolitik: Einfachere Regeln und Investitionen mit klarem europäischen Mehrwert

Die EU-Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021 bis 2027 soll weiterhin in alle Regionen investieren, auch in reicheren Mitgliedstaaten wie Deutschland. Entsprechendes hat die EU-Kommission bei der Vorstellung der neuen Kohäsionspolitik vorgeschlagen. Auf Investitionen mit einem klaren europäischen Mehrwert zur Modernisierung der Industrie und zur Förderung von Innovationen und der Digitalisierung liegt dabei der Schwerpunkt. Die Kohäsionspolitik ist die wichtigste Investitionspolitik der EU. Weitere Investitionsanstrengungen seien erforderlich, um die nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Für den betreffenden Zeitraum 2021-2027 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 373 Mrd. Euro zur Verfügung. Zugleich hat die Kommission vorgeschlagen die Vorschriften für die EU-Fonds radikal zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Die Unterstützung soll mit einem geringeren Verwaltungsaufwand und weniger aufwendigen Kontrollen auch von kleineren Unternehmen und Institutionen in Anspruch genommen werden können. Weitere Informationen zum zukünftigen EU- Haushalt finden Sie unter: https://ec.europa.eu/commission/publications/factsheets-long-term-budget-proposals_de

Konsultationen zur Zukunft Europas

Die Europäische Kommission hat am 9. Mai 2018 eine öffentliche Konsultation zur Zukunft Europas gestartet, die sich an alle EU-Bürger richtet. Sie umfasst zwölf Fragen zu den Erwartungen der Bürger an die zukünftige EU-Politik mit 27 Mitgliedstaaten und ist Teil der im März 2017 mit der Veröffentlichung des Weißbuchs zur Zukunft Europas angestoßenen Debatte über die Zukunft der EU. Sie läuft parallel zu den in den Mitgliedstaaten organisierten Bürgerdialogen. Die Kommission plant, im Dezember 2018 einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Zukunftsdebatte vorzustellen. Der Abschlussbericht soll auf dem EU-27-Gipfel am 9. Mai 2019 vorgelegt werden. Die Konsultation läuft bis zum 9. Mai 2019. Zur Konsultation gelangen Sie unter: <https://ec.europa.eu/consultation/runner/Future-of-Europe?surveylanguage=de>

Leitlinie für innovative Beschaffung der EU-Kommission

Zur Förderung von Innovationen hat die EU-Kommission mit ihrer Mitteilung C(2018) 3051 final am 15. Mai 2018 eine Leitlinie für innovative Beschaffung herausgegeben. Ziel ist es, öffentliche Beschaffer zur Beschaffung

innovativer Lösungen zu ermutigen. Sie enthält Best-Practice-Beispiele und will Anreize für neue Beschaffungswege geben. Die Leitlinie liegt bisher nur in englischer Sprache vor und kann aus dem Dokumentenraum der EU Kommission heruntergeladen werden unter:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29261>

Quelle: EU-Kommission.



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern auf folgende Änderungen hin:

09- R111- Nr. 1.2 Ergänzung Straßenbau- Mai 2018- Analog HVA-B-StB

10- Anhang 14- Eingefügt- Febr. 2018- Regelung für die Wasserwirtschaftsverwaltung

11- R351- Nr. 5- Mai 2018- Berichtigung gem. VOB/A

12- 3216- Nr. 2.1- Mai 2018- Ergänzung Link auf FB 444

13- 3216EU-Nr. 2.1- Mai 2018- Ergänzung Link auf FB 444

Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet bereit unter:

<http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Die bearbeitbaren Formblätter wurden entsprechend ausgetauscht. Ihre Fragen können Sie unter vergabehandbuch@stmb.bayern.de stellen. (Neue E-Mail-Adresse des Funktionspostfachs - „stmb“ anstelle „stmi“)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116317

Berlin: Ausstieg aus dem Einweg - Kampf dem Mehrwegbecher-to-go

Die europäische Kommission hat am 16.01.2018 eine Strategie zur Eindämmung von Plastikmüll ([Europäische Plastikstrategie](#)) vorgelegt. Auch Berlin hat sich wie zahlreiche andere Städte daher dem Kampf gegen Einweggeschirr angeschlossen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) ist in Berlin Einweggeschirr in allen öffentlichen Bereichen bereits nicht mehr zulässig. Dies gilt z.B. für Großveranstaltungen. Vielmehr ist verpflichtend Mehrweggeschirr sowie Mehrwegbesteck zu verwenden. Der Einsatz ist durch ein Pfandsystem sowie ausreichendes Angebot von Annahmestellen sicherzustellen. Die Verwaltungsvorschrift enthält insoweit für öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen des Landes Berlin verbindliche Beschaffungsbeschränkungen für Einweggeschirr und Portionsverpackungen, weshalb öffentliche Beschaffungsstellen des Landes im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen dazu verpflichtet sind, diese in der Verwaltungsvorschrift niedergelegten Umweltschutzanforderungen einzuhalten. Auch bei der Aufstellung und Nutzung von Getränkeautomaten sind die besonderen Vorgaben einzuhalten. Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gemeinsam mit der BSR sowie Berliner Wirtschafts- und Umweltverbänden in 2017 die Initiative „Better World Cup“ ins Leben gerufen, mit der u.a. beabsichtigt ist, eine deutliche Reduzierung des Verbrauchs an To-go-Einwegbechern herbeizuführen, die Sauberkeit der Stadt zu verbessern sowie den Ressourcenschutz voranzutreiben. Informationen zu weiteren Aktionen sowie den Initiatoren im Kampf gegen den Mehrwegbecher finden Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz unter: www.berlin.de/senuvk/umwelt/mehrwegbecher/

Quelle: Newsletter Grüne Beschaffung Nr. 16

Brandenburg und Berlin: Stetiger Zuwachs FSC-zertifizierter Betriebe in Berlin und Brandenburg

Im März dieses Jahres waren bereits 215 Betriebe in den Bundesländern Brandenburg und Berlin in die Liste FSC-zertifizierter Betriebe mit stetigem Aufwärtstrend eingetragen. Öffentliche Beschaffungsstellen sind im Rahmen ihrer Ausschreibungen verstärkt dazu angehalten, in ihre Leistungsbeschreibungen auf die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) zur ausschließlichen Beschaffung von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung hinzuwirken. Zur Nachweiserbringung haben Bieter

ein Zertifikat oder Einzelnachweise beizubringen. Eine Überprüfung der eingereichten Zertifikate und deren Gültigkeit kann über die FSC-Datenbank sowie die PEFC-Datenbank erfolgen. Die aktuellen Listen finden Sie [hier](#).

Quelle: Newsletter Grüne Beschaffung Nr. 17

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 13

Nordrhein-Westfalen: Unterschwellenvergabeordnung in Kraft

Am 08. Juni 2018 wurde der Änderungserlass zur Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) NRW vom 11. Mai 2018 veröffentlicht (MBL. NRW 2018 Nr. 14 vom 08. Juni 2018). Damit sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB A, Abschnitt 1) in der Fassung 2016 vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) seit dem 09. Juni 2018 für die Vergabestellen der Landesverwaltung verbindlich. Neben dem Bekenntnis zu den europäischen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz ist auch festgelegt, dass die Auftragsvergabe im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen muss und dabei die Grundsätze

- a) *diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,*
- b) *gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,*
- c) *gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,*
- d) *angemessene Fristen und*
- e) *transparente und objektive Verfahrensdurchführung*

gelten.

Die beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 UVgO ist bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig. Außerdem dürfen Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer per E-Mail abgewickelt werden. Die Anwendung für die Kommunen als Auftraggeber soll durch einen Erlass, der zurzeit in der Schlussabstimmung ist, ebenfalls in Kürze geregelt werden. Wir werden in der nächsten Ausgabe berichten.

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343

Schleswig-Holstein I: Entwurf eines neuen Landesvergabegesetzes in der Anhörung

Das federführende Wirtschaftsministerium hat auf Basis des Koalitionsvertrages einen Gesetzentwurf für ein „neues und sehr schlankes“ Landesvergaberecht (Vergabegesetz Schleswig-Holstein –VGSH) vorgelegt. Der Entwurf ist derzeit in der Verbändeanhörung, die bis zum 18.05. geplant ist. Das VGSH verzichtet weitestgehend auf redundante und rein deklaratorische Regelungen; die VOB/a und die UVgO werden als Verfahrensregeln zur Anwendung erklärt. Grundsätzlich soll der Vorrang der Eigenerklärungen gelten, um die Mittelstandsfreundlichkeit zu verbessern. Das Gesetz betont den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und verweist hier insbesondere auf den Aspekt „Qualität“ bei den Zuschlagskriterien. Der vergaberechtliche Mindestlohn wird zwar mit 9,99 € festgeschrieben; eine entsprechende Erklärung ist aber nicht bereits bei Angebotsabgabe von jedem Bieter sondern mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit nur vom „Zuschlagsprätendenten“ gefordert werden. Das VGSH soll das derzeit aktuelle TTG SH ablösen. Hierzu wird das TTG SH komplett aufgehoben. Das neue VGSH könnte bei zügiger Behandlung bereits vor der parlamentarischen Sommerpause in Kraft treten. Damit wäre eine zeitnah folgende Umsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein möglich. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein sowie der ABST SH wird „die Intention der Landesregierung mit dem neuen Landesvergaberecht ein mittelstandsfreundliches Vergaberecht unter Verzicht auf vergabefremde Kriterien einzuführen und somit das derzeit noch geltende Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) abzulösen“ ausdrücklich begrüßt. Weiter: „Insbesondere der Verzicht auf Verpflichtungserklärung (z. B. zum Nachweis der Tariftreue, zur Beachtung der sogenannten ILO-

Kernarbeitsnormen oder weiterer „vergabefremder“ Aspekte) wird nach unserer Auffassung weitere bürokratische Hürden abbauen, die den Unternehmen bislang eine Beteiligung am öffentlichen Markt eher erschweren.“ **Vor diesem geschilderten Hintergrund sei eine zügige, gegenüber der Entwurfsfassung unveränderte Umsetzung des Gesetzentwurfs im Interesse der schleswig-holsteinischen Wirtschaft.** Die mit der Stellungnahme vertretenen Wirtschaftsverbände weisen aber gleichzeitig noch auf den weiteren Handlungsbedarf hin:

- Fortführung der SH-Wertgrenzenregelung, die sich im Einklang mit den nördlichen Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern befindet und insbesondere auch hier wie in den angesprochenen Bundesländern zeitlich unbefristet ist.
- Zügige „1:1“ Umsetzung der (Bundes-)UVgO, damit sich die am öffentlichen Markt aktiven Unternehmen bei länderübergreifender Akquise nicht auf unterschiedliche Vergabeordnungen einstellen müssen.
- Verpflichtende E-Vergabe bei Umsetzung der UVgO, d. h. eine durchgängig elektronische Kommunikation bei öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich. Ggf. mit erweiterten Übergangsfristen
- Einführung einer verpflichtenden Landesvergabepattform, auf der alle öffentlichen Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber aus Schleswig-Holstein veröffentlicht werden. Diese Plattform sollte als reine Informationsplattform sowohl Vergabestellen als auch insbesondere den Bietern kostenlos zur Verfügung stehen. Hier wird beispielhaft auf die Plattform der GMSH AöR verwiesen.

Den Entwurf des Landesvergabegesetzes VGSH und die Stellungnahme finden sie unter www.abst-sh.de/aktuell; Meldung vom 07.04. und vom 24.05.2018

Schleswig-Holstein II: „Nachhaltige Beschaffung in die Verantwortung der Vergabestellen geben“

Geht es nach der Regierung, wird im neuen, noch zu verabschiedenden Vergabegesetz von Schleswig-Holstein das Thema Nachhaltigkeit zur freiwilligen Sache. Die SPD hat eine von der Jamaika-Koalition geplante Änderung des Nachhaltigkeits-Gedankens bei der Novelle des Vergaberechts in Schleswig-Holstein kritisiert. „Wenn künftig auf Freiwilligkeit gesetzt wird, schläft das ein“, sagte die SPD-Umweltpolitikerin Kerstin Metzner. Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen seien kein Selbstgänger. Deshalb dürfe die gesetzliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeit nicht aufgehoben werden. Laut dem von Wirtschaftsminister Bernd Buchholz (FDP) Ende März vorgelegten Gesetzentwurf müssen Nachhaltigkeitsaspekte bei Vergaben der öffentlichen Hand im Norden künftig nicht mehr zwangsläufig berücksichtigt werden. Das Ministerium verwies auf mit der Novelle umzusetzende Punkte des Koalitionsvertrags. **„Wir geben die Entscheidung für nachhaltige Beschaffungen wieder in die Verantwortung der Vergabestellen zurück“, sagte Buchholz der Deutschen Presse-Agentur. Die Kommunen könnten für ihren Bereich selbst am besten beurteilen, bei welchen Vergaben Nachhaltigkeitskriterien Sinn machten.** Nach Ansicht Metzners sind Beschaffungen unter Nachhaltigkeits-Gesichtspunkten nicht zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden. Gleichwohl fürchtet sie bei knappen Kassen Auswirkungen der Novelle. „Wenn Gemeinden konsolidieren müssen, wird auf Nachhaltigkeit nicht mehr geachtet.“

Quelle: dpa

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986 513 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Lieferungen und Leistungen im EU-Verfahren nach VgV beschaffen

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld
Termin: 12.09.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Petra Bachmann
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/lieferungen-und-leistungen-im-eu-verfahren-nach-vgv-beschaffen-3/>

Einsteigerkurs Vergaberecht

Seminarort: HwK Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, Spiekerstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder)
Termin: 26.09.2018, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA'in Petra Bachmann
Teilnahmeentgelt: 220,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.abst-brandenburg.de/veranstaltungen/einsteigerkurs-vergaberecht-5/>

Die kompletten Seminarangebote für 2018 finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.abst-brandenburg.de/leistungen/seminare/>

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 85,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 16.07.2018
Ort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a – c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 bis 13:00 Uhr

Datum: 20.08.2018
Ort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a – c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 bis 13:00 Uhr

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030 – 3744607 - 12